

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Salzburg Academy for Dance Arts (SADA)

Summer Dance Intensive „Phoenix 2026“

Organisiert von: Dance Vision Salzburg (DVS), Salzburg, Österreich

Stand/Datum: 1. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen
2. Programmstruktur
3. Teilnahmevoraussetzungen und Zulassung
4. Anmelde- und Einschreibeprozess
5. Gebühren, Rabatte und Gebührenerlass
6. Zahlungsbedingungen und Bankverbindung
7. Gesundheit, Teilnahme-Fitness und Versicherung
8. Aufsicht und Betreuung minderjähriger Teilnehmender
9. Stornierung, Rücktritt und Rückerstattungsregelung
10. Programmregeln, Hausordnungen der Veranstaltungsorte, Verhaltenskodex und Maßnahmen
11. Vorbereitung auf die Aufführung und Anforderungen
12. Geistiges Eigentum und Aufzeichnungsbeschränkungen
13. Dokumentation, Foto-, Video- und Tonaufnahmen
14. Datenschutz (DSGVO)
15. Risikoübernahme und persönliche Verantwortung
16. Schadenersatz
17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Definitionen

- 1.1. DVS oder der Veranstalter bedeutet Dance Vision Salzburg, Zentrales Vereinsregister (ZVR): 1403401151, eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Salzburg, Österreich.
- 1.2. SADA bedeutet Salzburg Academy for Dance Arts, eine Initiative von DVS.
- 1.3. Programm bedeutet das Summer Dance Intensive „Phoenix 2026“, einschließlich aller Klassen, Proben, Coachings und der abschließenden öffentlichen Aufführung (der Dance Gala).
- 1.4. Kursoption oder Kurs bedeutet das gewählte Kursformat: Zwei-Wochen-Kurs oder Drei-Wochen-Kurs.
- 1.5. Bewerber:in bedeutet eine Person, die eine Bewerbung für das Programm einreicht.
- 1.6. Teilnehmende:r bedeutet eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der zugelassen wurde und deren/dessen Platz durch vollständige Zahlung der Kursgebühr innerhalb der vorgegebenen Frist bestätigt ist.
- 1.7. Minderjährige:r bedeutet eine teilnehmende Person unter 18 Jahren.
- 1.8. Erziehungsberechtigte:r bedeutet ein Elternteil oder eine gesetzliche Vertretung, die befugt ist, im Namen einer minderjährigen Person zu handeln.
- 1.9. Anmeldegebühr bezeichnet die zur Einleitung der Bewerbung erforderliche administrative Bearbeitungsgebühr; sie ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig, sofern in Abschnitt 9.7 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 1.10. Kursgebühr oder Unterrichtsgebühr bedeutet die Gebühr für die gewählte Kursoption und umfasst nicht die Anmeldegebühr.
- 1.11. Dance Gala bedeutet die öffentliche Tanzveranstaltung ‚SADA Dance Gala: Spotlight 2026‘, die am Freitag, dem 31. Juli, und Samstag, dem 1. August 2026, stattfindet.
- 1.12. Schriftlich bedeutet per E-Mail an oder von einer offiziellen DVS-E-Mail-Adresse (einschließlich info@dance.vision) oder durch unterzeichnete Dokumentation. DVS kann, sofern angemessen erforderlich, eine Empfangsbestätigung verlangen.

- 1.13. Höhere Gewalt bedeutet Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs von DVS, einschließlich (ohne Einschränkung) behördliche Einschränkungen, Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsortes, Streiks, Unterbrechungen der Versorgung, Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien oder vergleichbarer Störungen.
- 1.14. Offizielle Programmzeiten bedeuten geplante Klassen, Proben, technische Proben und die Aufführung sowie alle Aktivitäten, die ausdrücklich von DVS organisiert und per Stundenplan und/oder schriftlicher Mitteilung angekündigt werden.
- 1.15. Überschriften dienen nur der Übersicht und beeinflussen die Auslegung nicht.

2. Programmstruktur

- 2.1. Pädagogisches Konzept
 - 2.1.1. Phoenix ist in einem compagnieähnlichen Rahmen strukturiert und verbindet tägliche Technikklassen, gecoachtes Repertoire, Probenprozesse und reflektierende Begleitung. Teilnehmende erhalten Einblick in professionelle Arbeitsrhythmen und entwickeln technische Klarheit, künstlerische Verantwortung und Kontinuität der Praxis.
 - 2.1.2. Phoenix ist nicht als kurzfristiger Workshop konzipiert, sondern als fokussierte Bildungsphase, die Tänzer:innen dabei unterstützt, fundierte Entscheidungen über die nächsten Schritte ihrer Ausbildung und künstlerischen Entwicklung zu treffen.
- 2.2. Kursoptionen und Termine
 - 2.2.1. Zwei-Wochen-Kurs
 - 2.2.1.1. Zeitraum: Montag, 20. Juli 2026 bis Samstag, 1. August 2026 (einschließlich).
 - 2.2.1.2. Teilnahme an der Dance Gala: Die Teilnahme an der Dance Gala am Freitag, 31. Juli, und Samstag, 1. August 2026, ist ein wesentlicher

und verpflichtender Bestandteil des
zweiwöchigen Kurses.

2.2.2. Drei-Wochen-Kurs

2.2.2.1. Zeitraum: Montag, 13. Juli 2026 bis Samstag,
1. August 2026 (einschließlich).

2.2.2.2. Teilnahme an der Dance Gala: Die Teilnahme
an der Dance Gala am Freitag, 31. Juli, und
Samstag, 1. August 2026, ist ein wesentlicher
und verpflichtender Bestandteil des
dreiwöchigen Kurses.

2.3. Trainings- und Aufführungsorte

2.3.1. Trainingsort: Stadt Salzburg – Probehaus für Kunsttätige,
Gewerbehofstraße 7/9a, 5023 Salzburg, Österreich.

2.3.2. Aufführungsort: Odeion Salzburg (auch Theater Odeion
Salzburg), Waldorfstraße 13, 5023 Salzburg, Österreich.

2.3.3. Ortsänderungen: DVS kann Veranstaltungsorte aus
betrieblichen, sicherheitsrelevanten, pädagogischen oder
Gründen höherer Gewalt ändern. Jede Änderung wird den
Teilnehmenden innerhalb angemessener Frist schriftlich
mitgeteilt. Soweit eine Änderung das Programm wesentlich
betrifft, stellt DVS angemessene Alternativen bereit.

2.4. Anpassungen von Stundenplan und Faculty

2.4.1. Das Training folgt einem intensiven Tagesplan von
morgens bis spätnachmittags (inklusive Pausen).

2.4.2. DVS kann den Stundenplan, die Faculty, die
Repertoireplanung und die Studiozuteilung aufgrund
pädagogischer Erfordernisse, Sicherheitsaspekten,
Krankheit oder unvorhersehbarer Umstände anpassen.

2.4.3. Solche Anpassungen begründen keinen Anspruch auf
Rückerstattung. Stornierungen und Rückerstattungen
richten sich ausschließlich nach Abschnitt 9.

2.5. Unterkunft

- 2.5.1. Es wird keine organisierte Unterkunft bereitgestellt. Teilnehmende und Familien sind selbst verantwortlich für die Organisation von Unterkunft in Salzburg.
 - 2.5.2. DVS kann allgemeine lokale Hinweise und Empfehlungen geben. Etwaige Buchungen erfolgen direkt zwischen Teilnehmenden und Unterkunftsanbietern. DVS tritt nicht als Vermittler auf und übernimmt keine Verantwortung für Buchungen, Preise, Streitigkeiten oder vertragliche Angelegenheiten.
- 2.6. Kontakt
- 2.6.1. Anfragen: info@dance.vision; Telefon: +43 676 9077135.

3. Teilnahmevoraussetzungen und Zulassung

- 3.1. Alter: grundsätzlich ab 13 Jahren.
- 3.2. Trainingshintergrund: Es wird empfohlen, dass Bewerber:innen über mindestens drei Jahre Tanztraining (Ballett und/oder Contemporary/Modern) verfügen und an intensives Training sowie Probenarbeit gewöhnt sind.
- 3.3. Zulassungsansatz (bildungsgeleitet): Phoenix 2026 verwendet einen bildungsgeleiteten Zulassungsansatz. DVS prüft Bewerbungen primär, um einen geeigneten Trainingshintergrund und die Bereitschaft für ein intensives Lernumfeld zu bestätigen.
- 3.4. Minderjährige: Bewerber:innen unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Zustimmung und Unterschriften einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 3.5. Ermessensentscheidung von DVS: Zum Schutz der pädagogischen Qualität und Sicherheit kann DVS-Bewerbungen in angemessener Weise ablehnen oder zusätzliche Informationen anfordern. Die endgültige Entscheidung liegt bei DVS und wird schriftlich mitgeteilt.

4. Anmelde- und Einschreibeprozess

- 4.1. Bewerbungen sind über das offizielle SADA-Bewerbungsverfahren einzureichen.

- 4.2. Mit Einreichung einer Bewerbung bestätigt die/der Bewerber:in, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 4.3. Die Anmeldegebühr muss bezahlt sein, bevor die Bewerbung geprüft werden kann.
- 4.4. Bewerbungsunterlagen
 - 4.4.1. Verpflichtend: vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular sowie Tanzfotos (bis zu zwei), die grundlegende Tanzhaltung/Line demonstrieren.
 - 4.4.2. Optional (nicht verpflichtend): Tanz-Videoaufnahmen (falls eingereicht: ausschließlich als Unterrichtsreferenz).
 - 4.4.3. Zusätzliche Unterlagen: DVS kann ergänzende Informationen anfordern, soweit dies angemessen für Programmpassung oder Sicherheit erforderlich ist.
- 4.5. DVS informiert Bewerber:innen schriftlich über die Zulassungsentscheidung.
- 4.6. Platzbestätigung: Eine Zulassung reserviert nicht automatisch einen Platz. Ein Platz ist erst bestätigt, sobald die vollständige Kursgebühr innerhalb der angegebenen Frist bei DVS eingegangen ist.
- 4.7. Nach Platzbestätigung wird die/der Bewerber:in zur/zum Teilnehmenden und erhält eine Teilnahmebestätigung sowie ggf. erforderliche Dokumente. Bei Minderjährigen müssen alle relevanten Dokumente durch eine/n Erziehungsberechtigte/n unterschrieben werden.

5. Gebühren, Rabatte und Gebührenerlass

- 5.1. Anmeldegebühr
 - 5.1.1. Betrag: € 30 (nicht erstattungsfähig).
 - 5.1.2. Die Anmeldegebühr ist getrennt von der Kursgebühr und wird nicht auf die Kursgebühr angerechnet.
- 5.2. Kursgebühren
 - 5.2.1. Zwei-Wochen-Kurs: € 690
 - 5.2.2. Drei-Wochen-Kurs: € 940

- 5.3.6.** Early Bird: 10% Rabatt (es sind 90% zu zahlen) gilt, wenn der/die Bewerber:in die Bewerbung abschließt und DVS die Bewerbungsgebühr bis spätestens 28. Februar 2026 erhalten hat.
- 5.3.7.** Phoenix 2025 Alumni-Tarif: 10% Rabatt (es sind 90% zu zahlen) für Phoenix-2025-Alumni gilt, wenn der/die Bewerber:in die Bewerbung abschließt und DVS die Bewerbungsgebühr bis spätestens 31. März 2026 erhalten hat. Der Alumni-Status wird von DVS geprüft. Dieser Alumni-Tarif ist als verlängertes Anspruchsfenster für Alumni vorgesehen.
- 5.3.8.** Gruppenrabatt (ab 5 Teilnehmenden) – Berechtigung und Administration
- 5.3.8.1.** DVS kann einen Gruppenrabatt von 10% auf die Kursgebühr (Bewerbungsgebühr ausgenommen) für Gruppen von fünf (5) oder mehr Teilnehmenden ganzjährig (ohne Frist) anbieten.
- 5.3.8.2.** Die Angabe „Gruppenbezogene Bewerbung“ im Bewerbungsformular stellt lediglich einen Antrag dar und gewährt den Gruppenrabatt nicht automatisch.
- 5.3.8.3.** Für den Antrag auf Gruppenrabatt muss die Gruppe folgende Informationen bereitstellen – entweder im Bewerbungsformular und/oder schriftlich an DVS:
- 5.3.8.3.1.** Gruppenname (muss in allen Einzelbewerbungen identisch sein),
- 5.3.8.3.2.** Gesamtzahl der Teilnehmenden in der Gruppe und
- 5.3.8.3.3.** eine benannte Gruppenkoordination (Kontaktperson).
- 5.3.8.4.** Der Gruppenrabatt gilt erst, nachdem DVS die Berechtigung schriftlich bestätigt und eine

Zahlungsanweisung/Rechnung mit dem rabattierten Betrag ausgestellt hat.

- 5.3.8.5.** Wenn die endgültige Zahl der zugelassenen und bestätigten Teilnehmenden unter demselben Gruppennamen weniger als fünf (5) beträgt, kann DVS eine angepasste Rechnung zum Standardtarif ausstellen; der Gruppenrabatt gilt dann nicht.
- 5.3.8.6.** DVS übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen aufgrund unvollständiger Gruppenangaben, inkonsistenter Gruppennamen oder verspäteter Einreichungen einzelner Gruppenmitglieder.
- 5.3.8.7.** Werden die erforderlichen Gruppenangaben nicht vollständig bereitgestellt, kann DVS Zahlungsanweisungen/Rechnungen zunächst zum Standardtarif ausstellen, bis die Berechtigung für den Gruppenrabatt schriftlich bestätigt ist.
- 5.3.9.** Rabatte sind nicht kombinierbar. Wenn mehrere Rabatte in Betracht kommen (einschließlich des Gruppenrabatts), wendet DVS den jeweils höchsten anwendbaren Einzelrabatt an.
- 5.4.** Gebührenerlass bei außergewöhnlichem Talent
 - 5.4.1.** DVS kann auf Basis der Bewerbungsunterlagen oder einer kooperierenden Competition einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Kursgebühr gewähren.
 - 5.4.2.** Die Anmeldegebühr bleibt zahlbar und nicht erstattungsfähig.
 - 5.4.3.** Entscheidungen über einen Gebührenerlass liegen im Ermessen von DVS und sind endgültig.

6. Zahlungsbedingungen und Bankverbindung

- 6.1. Die Anmeldegebühr ist erforderlich, um die Bearbeitung einer Bewerbung zu beginnen.
- 6.2. Die Kursgebühr ist bis zur in der Zahlungsanweisung/Rechnung von DVS genannten Zahlungsfrist zu entrichten (in der Regel innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Zahlungsanweisung/Rechnung), sofern DVS nicht schriftlich etwas anderes bestätigt. Soweit zwingendes österreichisches Konsumentenschutzrecht Anwendung findet, kann eine Zahlung per Banküberweisung als rechtzeitig gelten, wenn der/die Teilnehmer:in am Fälligkeitstag den Überweisungsauftrag bei seiner/ihrer Bank erteilt.
- 6.3. Die Zahlung erfolgt standardmäßig per Banküberweisung. Andere Zahlungsarten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DVS.
- 6.4. Bankverbindung
 - 6.4.1. Empfänger: Dance Vision Salzburg
 - 6.4.2. Bank: Salzburger Sparkasse Bank AG
 - 6.4.3. IBAN: AT92 2040 4000 4361 1250
 - 6.4.4. SWIFT/BIC: SBGSAT2SXXX

7. **Gesundheit, Teilnahme-Fitness und Versicherung**

- 7.1. Teilnehmende müssen für intensives Tanztraining und Probenarbeit geeignet sein und die Sicherheitsanweisungen von DVS befolgen. DVS bietet keine medizinische 1:1-Betreuung oder individuelle Verletzungsmanagement-Services an.
- 7.2. Teilnehmende (und Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen) müssen DVS vor Programmbeginn schriftlich über jede Beeinträchtigung informieren, die eine sichere Teilnahme wesentlich beeinflussen kann (z. B. aktuelle Verletzung, eingeschränkte Beweglichkeit oder medizinische Einschränkungen). Diese Information dient ausschließlich dem allgemeinen Sicherheitsmanagement und der Notfallreaktion und begründet keine Pflicht von DVS zur individuellen Verletzungsüberwachung.
- 7.3. Notfallinformationen: Teilnehmende (und Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen) müssen als Teil der Einschreibedokumente

Notfallkontakte sowie wesentliche medizinische Informationen für die Notfallreaktion angeben (z. B. schwere Allergien und aktuelle Medikation). Dies stellt keine medizinische Betreuung durch DVS dar.

7.4. Gesundheitsdokumente (verpflichtende Anforderungen)

7.4.1. Verpflichtendes ärztliches Attest (alle Teilnehmenden):

Alle Teilnehmenden müssen ein ärztliches Attest (Trainings-/Teilnahmefähigkeitsbestätigung) eines qualifizierten medizinischen Fachpersonals vorlegen, das bestätigt, dass die/der Teilnehmende medizinisch geeignet ist, an intensivem Tanztraining und Proben teilzunehmen. Dieses Attest dient ausschließlich der Bestätigung einer grundlegenden Teilnahme-Fitness und begründet keine Verpflichtung von DVS zur medizinischen Betreuung oder Verletzungsüberwachung.

7.4.2. Frist und Form: Das Attest ist bis zur von DVS vor Programmbeginn mitgeteilten Frist einzureichen. DVS kann angemessene Anforderungen an das Attest festlegen (einschließlich akzeptierter Sprache(n), Ausstellungsdatum und einer grundlegenden Bestätigung der Eignung für intensives Tanztraining und Proben). Das Attest darf nicht älter als 90 Tage vor dem jeweiligen Kursstartdatum sein, sofern DVS nicht schriftlich etwas anderes bestätigt. Ein gut lesbarer Scan oder ein PDF ist ausreichend. DVS kann bei angemessenem Bedarf das Original (Hardcopy) zur Prüfung verlangen. Zur Klarstellung: Das relevante Kursstartdatum ist das Startdatum der gewählten Kursoption (siehe Klausel 9.3.1).

7.4.3. Verpflichtender Versicherungsnachweis (alle Teilnehmenden): Alle Teilnehmenden müssen einen Nachweis über eine gültige Krankenversicherung vorlegen, die in Österreich nutzbar ist. Die Versicherung muss für die gesamte Dauer der gewählten Kursoption gültig bleiben.

7.4.4. Selbstmanagementpflicht der Teilnehmenden: Teilnehmende müssen ihre eigene Fitness einschätzen und

ihre Einschränkungen aktiv selbst managen (z. B. Hilfsmittel verwenden, Intensität anpassen, bei Unwohlsein sofort stoppen und Faculty informieren). Die Offenlegung von Gesundheitsinformationen begründet keine Verpflichtung von DVS zu erhöhter Überwachung eines bestimmten Körperbereichs oder eine Garantie der Verletzungsprävention

- 7.5.** Versicherung: Eine gültige, in Österreich nutzbare Krankenversicherung ist zwingende Teilnahmevoraussetzung. DVS übernimmt keine medizinischen Kosten, Rücktransportkosten oder private Unfallversicherung.
- 7.6.** Notfallbehandlungs-Ermächtigung: Wenn dringend medizinische Behandlung erforderlich ist und Familienangehörige/Erziehungsberechtigte nicht zeitnah erreichbar sind, ermächtigt die/der Teilnehmende (bzw. die/der Erziehungsberechtigte) DVS, medizinische Notfallhilfe zu veranlassen.
- 7.7.** Wenn eine teilnehmende Person die in den Klauseln 7.3 und 7.4 geforderten Informationen und Dokumente (Notfallinformationen, ärztliches Attest und Versicherungsnachweis) nicht fristgerecht einreicht, kann DVS den Zutritt zum Programm verweigern oder die Teilnahme einschränken. Dies gilt als durch die/den Teilnehmende:n veranlasster Rücktritt/Storno und wird gemäß Abschnitt 9 behandelt.

8. Aufsicht und Betreuung minderjähriger Teilnehmender

- 8.1.** DVS stellt eine angemessene Aufsicht während der offiziellen Programmzeiten bereit (siehe Klausel 1.14).
- 8.2.** Außerhalb der offiziellen Programmzeiten liegt die Verantwortung für die Aufsicht über Minderjährige bei der/dem Erziehungsberechtigten oder einer benannten verantwortlichen volljährigen Person (18+), die von der/dem Erziehungsberechtigten schriftlich bestimmt wurde.

- 8.3. Verpflichtende lokale Aufsicht für unter 16-Jährige: Für Teilnehmende unter 16 Jahren muss die/der Erziehungsberechtigte eine geeignete Aufsicht außerhalb der offiziellen Programmzeiten sicherstellen – entweder durch eigene Begleitung oder durch Benennung einer verantwortlichen erwachsenen Person in Salzburg, die erreichbar ist und in Notfällen reagieren kann.
- 8.4. DVS ist nicht verantwortlich für Vorfälle außerhalb der offiziellen Programmzeiten und nicht verantwortlich für Leistungen Dritter (Unterkunft, Reise, Verpflegung und damit verbundene Streitigkeiten). Zur Klarstellung siehe Abschnitt 9.7.3.
- 8.5. Erziehungsberechtigte müssen einen Notfallkontakt angeben, der innerhalb Österreichs erreichbar ist.

9. Stornierung, Rücktritt und Rückerstattungsregelung

- 9.1. Wie storniert wird
 - 9.1.1. Jede Stornierung muss schriftlich an info@dance.vision erfolgen.
 - 9.1.2. Maßgeblich ist das Datum, an dem die schriftliche Mitteilung bei DVS eingeht (Ortszeit Salzburg, Österreich).
- 9.2. Nicht erstattungsfähige Beträge
 - 9.2.1. Die Anmeldegebühr (EUR 30) ist nicht erstattungsfähig, sofern nicht gemäß Abschnitt 9.7 etwas anderes vorgesehen ist.
 - 9.2.2. Etwaige Bankspesen im Zusammenhang mit Rückerstattungen können vom Rückerstattungsbetrag abgezogen werden.
- 9.3. Kursstartdatum für Rückerstattungsrechnungen
 - 9.3.1. Für Rückerstattungsrechnungen gilt das Startdatum der gewählten Kursoption:
 - 9.3.1.1. Startdatum Drei-Wochen-Kurs: 13. Juli 2026
 - 9.3.1.2. Startdatum Zwei-Wochen-Kurs: 20. Juli 2026
- 9.4. Rückerstattungsstaffel Kursgebühr (drei Stufen)

Für die Kursgebühr gelten die folgenden Rückerstattungsregeln (die Anmeldegebühr ist stets ausgeschlossen und nicht erstattungsfähig).

Sämtliche unten genannten Stornogebühren werden unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen durch DVS gemäß § 1168 Abs 1 ABGB berechnet:

- 9.4.1.** Stornierung 60 Kalendertage oder mehr vor Kursstart:
Rückerstattung 70 % der Kursgebühr (30 % Stornogebühr).
 - 9.4.2.** Stornierung 59–30 Kalendertage vor Kursstart:
Rückerstattung 50 % der Kursgebühr (50 % Stornogebühr).
 - 9.4.3.** Stornierung 29 Kalendertage oder weniger vor Kursstart, Nichtantritt („no-show“) oder nach Kursbeginn: keine Rückerstattung der Kursgebühr.
- 9.5.** Platzübertragung (durch Teilnehmende initiiert)
- 9.5.1.** Ein bestätigter Platz kann auf eine andere tanzende Person übertragen werden, die die grundlegenden Voraussetzungen gemäß Abschnitt 3 erfüllt, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DVS.
 - 9.5.2.** Es fällt eine administrative Übertragungsgebühr von € 50 an.
 - 9.5.3.** DVS kann eine Übertragung ablehnen, wenn Proben-/Aufführungszuweisungen bereits weitgehend fixiert sind oder wenn zeitliche, qualitative oder sicherheitsrelevante Gründe eine Übertragung unpraktikabel machen. Die Entscheidung liegt bei DVS.
- 9.6.** Medizinischer Rücktritt
- 9.6.1.** Kann eine teilnehmende Person aufgrund plötzlicher Erkrankung oder Verletzung nicht teilnehmen, kann sie einen schriftlichen Rücktritt beantragen und ein geeignetes ärztliches Attest vorlegen, das die Teilnahmeunfähigkeit bestätigt.
 - 9.6.2.** Eine etwaige Rückerstattung wird strikt gemäß Klausel 9.4 berechnet.
 - 9.6.3.** Soweit angemessen praktikabel, kann DVS alternativ eine Platzübertragung gemäß Klausel 9.5 anbieten. Jede Platzübertragung nach dieser Klausel 9.6.3 unterliegt

Klausel 9.5 einschließlich der administrativen Übertragungsgebühr.

- 9.6.4.** Wird kein ärztliches Attest vorgelegt, wird der Rücktritt als normale Stornierung gemäß Klausel 9.4 behandelt.
- 9.6.5.** Teilnehmenden wird dringend empfohlen, eine private Reise- oder Kursstornoversicherung abzuschließen, um finanzielle Risiken bei Krankheit abzudecken.
- 9.7.** Absage durch DVS (einschließlich Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl)
 - 9.7.1.** DVS kann das Programm aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Einschränkungen, Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsortes oder Nichtreichens der Mindestteilnehmendenzahl absagen.
 - 9.7.2.** Sagt DVS das Programm ab, wird die Kursgebühr erstattet. Wenn die Absage allein im Verantwortungsbereich von DVS liegt (z.B. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl), wird auch die Anmeldegebühr erstattet.
 - 9.7.3.** Kosten Dritter
 - 9.7.3.1.** Die Teilnehmenden sind ausschließlich dafür verantwortlich, sämtliche Leistungen Dritter zu organisieren und zu bezahlen, einschließlich (insbesondere) Reise, Unterkunft, Verpflegung, Visa und Versicherungen.
 - 9.7.3.2.** DVS haftet nicht für Kosten, Gebühren, Storno-/Umbuchungsgebühren oder sonstige Verluste, die aus solchen Vereinbarungen mit Dritten entstehen, auch dann nicht, wenn der Teilnahmeplatz einer/eines Teilnehmenden widerrufen wird oder das Programm abgesagt wird. Den Teilnehmenden wird dringend empfohlen, nach Möglichkeit stornierbare/umbuchbare Optionen zu buchen

und/oder eine geeignete Reiseversicherung abzuschließen.

9.8. Abwicklung von Rückerstattungen

9.8.1. Rückerstattungen erfolgen auf das ursprüngliche Zahlungsmittel, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9.8.2. Nach Vorliegen aller erforderlichen Angaben beabsichtigt DVS, Rückerstattungen innerhalb von 14 Kalendertagen zu bearbeiten. Banklaufzeiten liegen außerhalb des Einflussbereichs von DVS.

9.9. Widerrufsbelehrung

Teilnehmende:r wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs 1 Z 10 FAGG kein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, da die Dienstleistung im Bereich der Freizeitbetätigung zu einem spezifischen Termin erbracht wird.

10. Programmregeln, Hausordnungen der Veranstaltungsorte, Verhaltenskodex und Maßnahmen

10.1. Phoenix arbeitet mit einem compagnieähnlichen Ethos.

Teilnehmende haben respektvoll, verantwortungsbewusst und professionell zu handeln.

10.2. Hausordnungen: Teilnehmende müssen die Hausordnung, Nutzungsregeln und Anweisungen des Personals von Probehaus Salzburg und Odeion Salzburg (Theater Odeion Salzburg) einhalten. Geldstrafen, Reinigungskosten, Schäden oder zusätzliche Kosten infolge von Verstößen tragen die Teilnehmenden (siehe auch Abschnitt 16).

10.3. Je nach Schwere kann DVS mündliche oder schriftliche Verwarnungen aussprechen, Einschränkungen verhängen, die Aufführungsberechtigung entziehen oder eine teilnehmende Person mit sofortiger Wirkung ausschließen. Schweres Fehlverhalten (einschließlich Gefährdung der Sicherheit, Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Substanzmissbrauch, Diebstahl oder erhebliche

Beschädigung) kann zum sofortigen Ausschluss ohne Vorwarnung führen.

- 10.4. Ein Ausschluss wegen schweren Fehlverhaltens begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung (Rückerstattungen richten sich weiterhin nach Abschnitt 9).
- 10.5. Teilnehmende haben Anweisungen der Faculty und Mitarbeitenden, Studioregeln sowie Sicherheitsprotokolle zu befolgen.

11. Vorbereitung auf die Aufführung und Anforderungen

- 11.1. Das Programm mündet in die Dance Gala unter vollständigen technischen Bühnenbedingungen. Die Teilnahme ist verpflichtend (siehe Klausel 2.2).
- 11.2. Besetzung und Programmdisposition werden durch die DVS-Faculty unter Berücksichtigung künstlerischer Reife, Anwesenheit, Verhalten und Sicherheit festgelegt.
- 11.3. Solo-Präsentationen können vorbehaltlich Faculty-Zustimmung und zeitlicher Umsetzbarkeit erlaubt werden.
- 11.4. Werden externe Choreografien/Musik/Kostüme verwendet, sind Teilnehmende selbst verantwortlich, alle notwendigen Rechte und Genehmigungen einzuholen. DVS übernimmt keine Verantwortung für Rechtsverletzungen, die aus von Teilnehmenden gewähltem Material entstehen.

12. Geistiges Eigentum und Aufzeichnungsbeschränkungen

- 12.1. Sofern nicht anders angegeben, sind Choreografien, Unterrichtsinhalte, Programmstruktur und damit verbundene Materialien geistiges Eigentum von DVS und seiner Faculty.
- 12.2. Teilnehmende dürfen Klassen oder Proben ohne vorherige schriftliche Genehmigung von DVS und ohne klar definierten Zweck nicht aufzeichnen.
- 12.3. Teilnehmende dürfen Programminhalte ohne Genehmigung nicht verbreiten, hochladen oder veröffentlichen.

13. Dokumentation, Foto-, Video- und Tonaufnahmen

- 13.1. Da der Unterricht, die Proben und die Dance Gala integrale Bestandteile des Ausbildungsprogramms sind, werden diese zu internen Dokumentations-, Archiv- und Ausbildungszwecken (z. B. Feedback-Gespräche, Archivierung, interne Identifikation) fotografiert sowie Bild- und Tonaufnahmen erstellt. Diese Datenverarbeitung ist zur Vertragserfüllung erforderlich (gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
- 13.2. Aufnahmen der Aufführung oder des Unterrichts können den Teilnehmenden über private, nicht gelistete Links (z. B. YouTube/Vimeo) zur pädagogischen Nachbereitung zur Verfügung gestellt werden. Dies stellt keine öffentliche Verbreitung im Sinne des Urheberrechts dar.
- 13.3. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Fotos, Video- oder Tonaufnahmen für Marketing- und Werbezwecke (z. B. Social Media, Instagram, Website) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten, freiwilligen Einwilligungserklärung (Consent Form), die vor Programmbeginn unterzeichnet werden muss.

14. Datenschutz (DSGVO)

- 14.1. DVS verarbeitet personenbezogene Daten zur Prüfung der Bewerbung, Programmverwaltung, Notfallkontaktverwaltung und organisatorischen Kommunikation.
- 14.2. Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO und österreichischem Datenschutzrecht verarbeitet.
- 14.3. Teilnehmende können Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ausüben, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

15. Risikoübernahme und persönliche Verantwortung

- 15.1. DVS haftet für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (siehe auch Klauseln 7.1, 7.4.4 und 10.5).

- 15.2.** DVS schließt keinen Verwahrungsvertrag mit den Teilnehmenden ab. DVS übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände (insbesondere Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte). Die Teilnehmenden haben ihre persönlichen Gegenstände selbst zu beaufsichtigen.

16. Schadenersatz

- 16.1.** Teilnehmende haften für Schäden, die sie an Veranstaltungsorten, Ausstattung oder Eigentum Dritter verursachen.
- 16.2.** DVS kann Teilnehmenden Reparatur-/Ersatzkosten sowie damit verbundene Aufwendungen in Rechnung stellen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 17.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem materiellen Recht Österreichs.
- 17.2.** Für Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Salzburg, Österreich zuständig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen für Verbraucher (insbes. § 14 KSchG) entgegenstehen.
- 17.3.** Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam (Salvatorische Klausel).
- 17.4.** DVS kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, aktualisieren. Maßgeblich ist diejenige Version, die die/der Teilnehmende akzeptiert hat; dies ist die am Tag der Antragstellung geltende Version. DVS veröffentlicht die jeweils aktuelle Version auf ihrer Website und benachrichtigt die Teilnehmenden, soweit erforderlich, schriftlich.
- 17.5.** Sofern eine Aktualisierung eine wesentliche Änderung darstellt, wird DVS zugelassene Teilnehmer:innen schriftlich darüber informieren. Eine „wesentliche Änderung“ umfasst beispielsweise Änderungen in Bezug auf: (i) Programmdateien oder -ort; (ii) Kursgebühr oder Rückerstattungsregelungen; (iii) die grundlegende Programmstruktur oder verpflichtende Aufführungsverpflichtungen;

oder (iv) wesentliche Bestimmungen zu Haftung, Aufsicht oder Medienrechten. Wenn ein:e Teilnehmer:in die wesentliche Änderung nicht akzeptiert, kann er:sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall richten sich etwaige Rückerstattungen nach Abschnitt 9.

- 17.6.** Die deutsche und die englische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Im Falle von Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden zwischen der deutschen und der englischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.